

Ing. Harald Feldmann
Intern: Weiterleiten zur Information
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der
Kundmachung vom 03.09.2024 bis 01.10.2024
im Internet gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002.

Auskunft:
[Mag. Julian Kositz](#)
T +43 5574 511 26618

Zahl: VIe-52-20/2024-2
Bregenz, am [29.08.2024](#)

Kundmachung

Die Loacker Recycling GmbH, Götzis, hat mit Eingabe vom 22.08.2024, digital eingelangt am 19.08.2024, unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebstankstelle für Dieselkraftstoff und anderen Betriebsstoffen im Bereich der großen Waage am Standort Lustenau angesucht. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den Projektunterlagen vom 19.08.2024, Projekt 17/2023.

Da die gegenständliche Änderung nach dem Vorarlberger Baugesetz genehmigungspflichtig ist, jedoch keine wesentliche Änderung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz darstellt, ist das gegenständliche Vorhaben gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl Nr. 102/2002 idGF, dem vereinfachten Verfahren im Sinne des § 50 AWG 2002 zu unterziehen.

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde einen derartigen Antrag vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 AWG 2002 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 AWG 2002 im Verfahren geltend zu machen. Dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Projektunterlagen liegen bis einschließlich

01.10.2024

während der Amtsstunden beim **Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus Bregenz, 3. Stock, Zimmer Nr. 323**, zur Einsicht auf. Die Nachbarn haben Gelegenheit, innerhalb dieser Frist von Ihrem Anhörungsrecht durch die Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag

DI Dr. Wolfgang Eberhard